

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Konzeptakkreditierung

Fernstudiengang

„Online Marketing 60 CP“

(Master of Arts)

Lehrsprache Deutsch

PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung	3
II.	Beschlussvorschlag	5
III.	Akkreditierungsbeschluss	6
IV.	Gutachterliche Bewertung	7
A.	Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)	8
1.	Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)	8
2.	Studiengangsprofil (§4 ThürStAkkVO)	8
3.	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)	8
4.	Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)	8
5.	Modularisierung (§7 ThürStAkkVO)	8
6.	Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO)	9
7.	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) ..	9
B.	Fachlich-inhaltliche Kriterien	11
1.	Zielsetzung.....	11
1.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO)	11
1.2	Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO)	12
2.	Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)	12
2.1	Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO).....	12
2.2	Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)	12
2.3	Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)	13
2.4	Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO).....	13
2.5	Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)	13
2.6	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO).....	13
3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)	13
4.	Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO)	13
5.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO).....	14
6.	Kooperationen und Partnerschaften	14
6.1	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)	14
6.2	Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO)	14
C.	Besondere Regelungen	15

I. EINLEITUNG

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 15. November 2020, 3. Dezember 2020 und 5. Januar 2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Konzept-Akkreditierung der Fernstudiengänge:

- „Entrepreneurship“ (B.A.) – Deutsch / Englisch
- „International Management 60 CP“ (M.A.) – Deutsch / Englisch
- „International Management 120 CP“ (M.A.) – Deutsch / Englisch
- „Internationales Marketing“ (B.A.) – Deutsch
- „Online Marketing 60 CP“ (M.A.) – Deutsch
- „Online Marketing 120 CP“ (M.A.) – Deutsch

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dr. Günther Dey

Hochschule Bremen

Professur für Betriebswirtschaftslehre; Schwerpunkt: Rechnungswesen/Controlling, Internationales Management

Prof. Dr. Jürgen Franke

Hochschule Osnabrück

Professor für Betriebswirtschaftslehre / Marketing

Lehrgebiete: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Marketing und Entrepreneurship

Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Herrling

MARKTPRAXIS Agentur für Digital Marketing Ravensburg, Inhaber

Nils Kirschke

Studierender der Bachelorstudiengänge Physik und Betriebswirtschaftslehre an der RWTH Aachen

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 25. und 26. Februar 2021 per Videokonferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Die Selbstdokumentationen und die Ergebnisse der Begutachtung per Videokonferenz dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 13. April 2021 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachtern im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen die erstmalige Akkreditierung des weiterbildenden Fernstudiengangs „Online Marketing 60 CP“ (M.A.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart im Sommersemester 2021 (16.08.2021) bis 15. August 2029.

¹ „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkVO) vom 5. Juli 2018.

III. AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS

Am 21. April 2021 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt die Konzept-Akkreditierung des Fernstudiengangs „Online Marketing 60 CP“ (M.A.) gemäß §25 (1) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 für den Zeitraum von acht Jahren ab dem 16. August 2021 bis zum 15. August 2029.

IV. GUTACHTERLICHE BEWERTUNG

Der weiterbildende Fernstudiengang „Online Marketing 60 CP“ (M.A.) will die Absolvent*innen dazu qualifizieren, die wichtigsten Teilbereiche des Online Marketings strategisch und taktisch zu verstehen und zu berücksichtigen, diese in einen Gesamt-Marketing-Kontext zu setzen und unternehmerisch auszurichten.

Der vorliegende zweisemestrige Studiengang zielt darauf ab, das Gelehrte mit den praktischen Erfahrungen aus der Berufstätigkeit zu verknüpfen und will damit für eine generische und/oder branchenspezifische Tätigkeit im Online Marketing (Management) qualifizieren.

Im Pflichtbereich des Curriculums werden daher die Grundlagen des Online Marketings vermittelt. Dazu zählen unter anderem „Online- und Social Media-Marketing“ und „Digital Analytics und Strategies“. Im Wahlpflichtbereich können sich die Studierenden entweder für eine weitere fachspezifische Vertiefung entscheiden, zum Beispiel „SEA und Social Media Marketing“, oder eine Ergänzung im Bereich Management und Leadership wählen, wie beispielsweise das Modul „Kreative Arbeitsmethoden und Leadership“.

Die Gutachter haben den Eindruck, dass der Studiengang inhaltlich die wichtigsten Themengebiete des Online Marketings abdeckt, welche den Studierenden umfassende Möglichkeiten zur weiteren Spezialisierung und Vertiefung anhand zahlreicher Wahlpflichtmodule bietet. Der Studiengang orientiert sich an derzeitigen Anforderungen von Unternehmen. Das Studienmodell bietet moderne, flexible und zeitgemäße Lehrmethoden und Materialien für eine individuelle Gestaltung des zeitlichen Studienablaufs.

Aufgrund der hohen Dynamik im Online Marketing und der hohen Geschwindigkeit der Marktentwicklungen ist es eine besondere Herausforderung die Aktualität und Relevanz der jeweiligen Lehrinhalte zu gewährleisten. Dies wird aus Sicht der Gutachter durch Einbeziehung externer Dozierender aus der Praxis und flexibler Lernmedien wie Videos, Podcasts etc. überzeugend gewährleistet.

Insgesamt heben die Gutachter die marktorientierte Ausrichtung des Studiengangs positiv hervor.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

A. Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkrVO)			
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	n.r.		
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	x		[...]
Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse: 1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n.r.		
2. Studiengangsprofil (§4 ThürStAkrVO)			
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 2.1 Das Studiengangsprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	x		[...]
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	x		[...]
Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse: 2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	x		[...]
2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.	x		[...]
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkrVO)			
Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse: 3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n.r.		
Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse: 3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	x		[...]
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkrVO)			
4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss).	x		[...]
4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		[...]
4.3 Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		[...]
5. Modularisierung (§7 ThürStAkrVO)			

5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		[...]
5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		[...]
5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	n.r.		
5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.i	x		[...]
6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkrVO)			
6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		[...]
6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt.ii	x		[...]
6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		[...]
6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		[...]
6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		[...]
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	n.r.		
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	x		[...]
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	n.r.		
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	x		[...]
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkrVO)			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
7.1 vertraglich geregelt	n.r.		
unter Einbezug			
7.2 nichthochschulischer Lernorte und	n.r.		
7.3 Studienanteile sowie	n.r.		
7.4 der Unterrichtssprache(n)	n.r.		

7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n.r.		
7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		
7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		

B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVVO)			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	x		[...]
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung ⁱⁱⁱ sowie	x		
1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	x		
1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	x		
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		
1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		
1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	x		
1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x		
Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...			
1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,	n.r.		
1.1.10 Methodenkompetenz und	n.r.		
1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.	n.r.		
1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	n.r.		
Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...			
1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.	n.r.		
Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...			
1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie	x		
1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen	x		
dar.			

dar.

1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.	x		
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO)			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.	x		[...]
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO)			
2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	x		
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	x		
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	x		
2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	n.r.		
2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	x		[...]
2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	x		
2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	x		[...]
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)			
2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. ^{iv}	x		
2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x		
2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x		
2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		[...]
2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	x		
2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	x		

2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich

2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,	x		
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	x		[...]
2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.	x		

2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO)

2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		[...]

2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch

2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		
2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		
2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x		
2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	x		[...]
2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		
2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	x		

2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	x		
---	---	--	--

3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)

3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x		
3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	x		[...]
3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x		
3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	x		

4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO)

4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	x		[...]
4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	x		
4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	x		
4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	x		
4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	x		
4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	x		
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVVO)			
5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		[...]
5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		[...]
6. Kooperationen und Partnerschaften			
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVVO)			
6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.	n.r.		
6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	n.r.		
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVVO)			
6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	n.r.		
6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	n.r.		
6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	n.r.		

C. Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

ENDNOTEN

ⁱ § 7 Modularisierung

...

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

ⁱⁱ § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

^{iv} Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Erweiterungsakkreditierung

Fernstudiengang

„Digital Marketing“ (60 CP)

(Master of Arts)

Englisch

PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung	3
II.	Beschlussvorschlag	4
III.	Akkreditierungsbeschluss	5
IV.	Gutachterliche Bewertung	7
B.	Fachlich-inhaltliche Kriterien	8
1.	Zielsetzung.....	8
1.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO)	8
2.	Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)	8
2.1	Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO).....	8
3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)	8
C.	Besondere Regelungen	8

I. Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 06.05.2022 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Erweiterungsakkreditierung um die englischen Sprachvarianten der Fernstudiengänge:

- Human Resource Management (B.A.) 180 CP
- Project Management (B.A.) 180 CP
- Marketing (B.A.) 180 CP, Englisch
- Digital Marketing (M.A.) 120 CP
- Digital Marketing (M.A.) 60 CP

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dr. med. Oliver Rentzsch

Fachhochschule Lübeck

Professur für Marketing, Management, int. Marketing, int. Gesundheitswissenschaften

Prof. Dr. Erich Barthel

Frankfurt School of Finance & Management gemeinnützige GmbH

Professor für Unternehmenskultur und Personalführung (Emeritus)

Die Begutachtung der Erweiterungen fand im Zeitraum vom 27.05. – 10.06.2022 im Schriftverfahren statt.

Die Selbstdokumentationen und der Begutachtungstermin dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von dem Verfahrensbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 23. Juni 2022 freigegeben.

Bei dem hier vorliegenden Verfahren handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung des Studiengangs um eine englische Sprachvariante. Daher wurde diesem Verfahren in Absprache mit dem Gutachterteam eine für den Gegenstand der Begutachtung relevante Auswahl aus dem Kriterienkatalog der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung zugrunde gelegt. Für die Bewertung der weiteren, akkreditierungsrelevanten Kriterien wird auf den ursprünglichen Akkreditierungsbericht verwiesen.

II. Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU Internationale Hochschule zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen die bestehende Akkreditierung des Fernstudiengangs „Online Marketing“ (M.A.), 60CP, Deutsch in sinngemäßer Anwendung des §27 der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ auf die vorgestellte Sprachvariante „Digital Marketing“ (M.A.), 60CP, Englisch ohne Auflagen zu erweitern.

Die bestehende Akkreditierungsfrist (16.08.2021 bis 15.08.2029) des Studiengangs bleibt unverändert.

¹ „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkVO) vom 5. Juli 2018.

REKTORATSBESCHLUSS

zur Akkreditierung von Studiengängen

BESCHLUSSDATUM: 03.08.2022

Akkreditierungsverfahren Projekt-Nr.: 22-09

Am 03.08.2022 hat das Rektorat – unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o. g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

BESCHLUSS DES REKTORATS

Das Rektorat beschließt die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs

- **Personalmanagement (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um die englischsprachige Variante **Human Resource Management (B.A.), 180 CP, Englisch**

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ist der Studienstart der englischsprachigen Variante noch nicht festgelegt. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (vom 10.01.2020 bis 28.02.2027) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen;

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs

- **Projektmanagement (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um die englischsprachige Variante **Project Management (B.A.), 180 CP, Englisch**

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ist der Studienstart der englischsprachigen Variante noch nicht festgelegt. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (vom 16.09.2021 bis 15.09.2029) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen;

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs

- **Marketing (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um die englischsprachige Variante **Marketing (B.A.), 180 CP, Englisch**

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart am 03.04.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (vom 10.01.2020 bis 28.02.2027) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen;

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs

- **Online Marketing (M.A.), 120 CP, Deutsch**

um die englischsprachige Variante **Digital Marketing (M.A.), 120 CP, Englisch**

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart am 02.05.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (vom 16.08.2021 bis 15.08.2029) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen;

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs

- **Online Marketing (M.A.), 60 CP, Deutsch**

um die englischsprachige Variante **Digital Marketing (M.A.), 60 CP, Englisch**

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart am 02.11.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (vom 16.08.2021 bis 15.08.2029) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

Die IU Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht sie das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

Ort

Erfurt

Datum

03.08.2022

Unterschrift des Rektors



IV. Gutachterliche Bewertung

Die Hochschule strebt eine Erweiterung des deutschsprachigen Studiengangs Online Marketing (M.A.) 60 CP an, der 2021 mit Blick auf die deutsche bzw. DACH-Zielgruppe entwickelt und akkreditiert wurde. Der Studiengang Digital Marketing (M.A.) richtet sich laut den Unterlagen der Hochschule an Absolvent:innen mit Berufserfahrung und soll die Möglichkeit einer fundierten Weiterbildung im Fach Digital Marketing bieten, in dem ein Einblick und gleichzeitig Überblick in die wichtigsten Teilfunktionen des Faches Digital Marketing gegeben wird. Der vorliegende zweisemestrige Studiengang verknüpft dem Selbstbericht nach das Gelehrte mit den praktischen Erfahrungen aus der Berufstätigkeit und qualifiziert damit für eine generische und/oder branchenspezifische Tätigkeit im Digital Marketing (Management). Exemplarisch nennen die Hochschule hier den Bereich Personalmanagement. Ein Studium in diesem Bereich ergänzt um ein Digital-Marketing-Studium, soll ideale Voraussetzungen für den Bereich Digital Recruiting schaffen. Diese Ansprüche und Herausforderungen werden der Selbstdokumentation der Hochschule nach im vorliegenden Studiengang aufgegriffen, der eine fachliche Umorientierung und damit eine Spezialisierung in größerem Ausmaß ermöglicht.

Die Gutachter befürworten die Erweiterung des Studiengangs um die englische Sprachvariante. Die Transformation ist gut gelungen und der internationale Anspruch wird auch in den Inhalten des Curriculums sehr gut abgebildet. Durch das modulare Konzept und das mediale Unterstützungsangebot ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auch im Fernstudienansatz vollständig gegeben. Insgesamt ist das Angebot einer englischen Sprachvariante zu begrüßen und passt strategisch gut ins Portfolio einer internationalen Hochschule

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO)			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	X		
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO)			
2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	X		
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	X		
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	X		
2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	X		
2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	X		
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)			
3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x		

C. Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.